



Bürgergemeinde Arlesheim

Verwaltung - und Organisationsreglement

vom 9. Juni 2010

Verwaltungs- und Organisationsreglement

der Bürgergemeinde Arlesheim
vom 9. Juni 2010

Die Gemeindeversammlung der Bürgergemeinde Arlesheim, gestützt auf § 47 Absatz 1 Ziffer 2, § 107 Absatz 1 und § 140 des Gemeindegesetzes vom 28. Mai 1970 (GemG), beschliesst:

A. Gemeindeversammlung

§ 1 Form der Einladung zur Gemeindeversammlung (§ 55 und § 57 Absatz 1 Satz 2 GemG)

¹ Die Einladung zur Gemeindeversammlung erfolgt durch Publikation im amtlichen Publikationsorgan sowie eines Schreibens an alle Haushaltungen.

² Der Einladung ist das Geschäftsverzeichnis beizulegen.

§ 2 Bekanntgabe der Bürgerratsanträge (§ 56 Satz 2 GemG)

Die Bürgerratsanträge werden an der Versammlung mündlich und vorgängig im Einladungsschreiben bekannt gegeben.

§ 3 Erläuterung der Geschäfte, Unterlagen

¹ Die Gemeindeversammlungsgeschäfte werden an der Versammlung mündlich erläutert.

² Unterlagen zu den Gemeindeversammlungsgeschäften können beim Bürgerrat eingesehen werden.

³ Spezielle Unterlagen können nach Ermessen des Bürgerrats an alle Haushalte versandt werden.

§ 4 Bekanntmachung der Gemeindeversammlungsbeschlüsse und der Erlasse (§ 82 Absatz 2 Gesetz über die politischen Rechte, § 46b GemG)

¹ Die Gemeindeversammlungsbeschlüsse werden durch öffentliche Publikation bekannt gemacht.

² Die Erlasse werden durch öffentlichen Anschlag publiziert.

B. Gemeindebehörden

§ 5 Protokollführung in den Gemeindebehörden (§ 16 Absatz 2 GemG)

¹ In den folgenden Behörden wird das Protokoll durch einen Angestellten oder durch eine Angestellte geführt:

- a. Bürgerrat,
- b. Forstbetriebsgemeinschaft.

² In der folgenden Behörde wird das Protokoll durch ein Behördemitglied geführt:

- a. Rechnungsprüfungskommission.

C. Rechnungswesen

§ 6 Ausgabenzuständigkeit weiterer Behörden (§ 161 Absatz 3 GemG)

Folgende Behörden können im Rahmen des Voranschlages über die Verwendung der Mittel beschliessen:

- a. Bürgerrat
- b. Forstbetriebsgemeinschaft.

§ 7 Weitere separate Rechnungskreise (§ 165 Absatz 2 GemG)

Als weitere separate Rechnungskreise bestehen:

- a. Forstbetriebsgemeinschaft Arlesheim-Münchenstein.

D. Gebühren

§ 8 Verwaltungsgebühren (§ 152 Absatz 3 GemG)

Der Bürgerrat legt in der Gebührenverordnung die Verwaltungsgebühren fest.

§ 9 Weitere Gebühren sowie Beiträge und Abgaben

Weitere Gebühren sowie Beiträge und Abgaben sind in den entsprechenden Sachreglementen geregelt.

E. Schlussbestimmung

§ 10 Genehmigungsvorbehalt, Inkrafttreten

¹ Dieses Reglement bedarf der Genehmigung durch die Finanz- und Kirchendirektion.

² Es tritt am 1. Januar 2011 in Kraft.

Beschlossen durch die Bürgergemeinde-Versammlung am 9. Juni 2010.

Der Präsident:
S. Kink

Der Bürgerratsschreiber:
H.-F. Vögeli

Genehmigt vom Regierungsrat:

Liestal, 11. Oktober 2010
A. Ballmer